

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0132-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3710/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3710/J betreffend "Beratungstätigkeiten in der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

1. *Welche Beratungstätigkeiten mit Kosten über 10.000 € wurden von den Fachorganisationen seit 01.01.2017 in Anspruch genommen? Bitte um Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Beratungstätigkeit, Auftragnehmern und Kosten.*
2. *Welche Beratungstätigkeiten mit Kosten über 10.000 € wurden von den Landeskammern seit 01.01.2017 in Anspruch genommen? Bitte um Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern, Beratungstätigkeit, Auftragnehmern und Kosten.*
3. *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Beratungstätigkeiten in den Fachorganisationen und Landeskammern in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018? (Bitte um Aufgliederung jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern)*

Die vorliegend abgefragten Sachverhalte sind ausnahmslos dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zuzuordnen und betreffen damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Ungeachtet dessen hat mein Ressort eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich in der Angelegenheit eingeholt, die nachstehend wörtlich wiedergegeben wird:

"Eine gesamthafte Aufstellung von Beratungstätigkeiten mit Kosten über € 10.000, die von einzelnen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft in Auftrag gegeben wurden, existiert nicht. Aus den Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern gehen nach der Höhe von Beratungstätigkeiten gegliederte Informationen weder hervor noch lässt sich der Aufwand für Beratungstätigkeiten allein den Rechnungsabschlüssen entnehmen, da deren Gliederungstiefe weder eine Einzelauswertung nach Beratungskosten noch nach der Höhe von Kosten für Einzeltätigkeiten zulässt. Zur Ermittlung von Beratungstätigkeiten mit Kosten über € 10.000 müsste ein extremer bürokratischer Aufwand getrieben werden, da es dafür der Durchforstung des in den Fachorganisationen und Kammern im fragegegenständlichen Zeitraum angefallenen Aktenmaterials und der Buchhaltungsunterlagen bedürfte."

Wien, am 13. August 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

